

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 1.1.2002)

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen/Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 1.1 Gegenstand dieser allgem. Mietvertragsbedingungen sind unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf der Vorderseite im einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte zur Verwendung für das vertraglich bezeichneten Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.
Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einen vermietbaren Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser einzelnen Geräte entsprechend § 2.1.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

- 3.1 Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder dem Mieter zur Abholung bereitzuhalten. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Mangelfreiheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes, sowie den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen, etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen. Erkennbare Mängel sind unmittelbar mit Übernahme der Mietsache durch den Mieter gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen.
- 3.2 Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte o. sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet.
- 3.3 Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden, seiner leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen basiert, der Vermieter eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt hat oder der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbehebung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Mieter ist seinerseits zur Behebung von Mängel auf seine Kosten verpflichtet, die gewöhnliche Verschleißerscheinungen der Mietsache darstellen. Bei Reparaturen unter 100,00 EUR ist der Mieter generell zur Mängelbeseitigung und Tragung der hierdurch anfallenden Kosten verpflichtet. Ferner hat der Mieter sämtliche Mängel an der Mietsache auf seine Kosten zu beheben, die aufgrund einer nicht fachgemäßen Nutzung der Mietsache entstanden sind.
- 3.4 Ist der Mietvertrag mit einer Kaufoption verbunden, wonach der verbleibende Restkaufpreis weniger als 30 % beträgt, ist der Vermieter nur 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziffer 3.2 verpflichtet, sofern es sich bei der vom Mieter angemieteten Sache um eine neuhergestellte Sache gehandelt hat.
Handelt es sich bei der vom Mieter angemieteten Sache um eine gebrauchte Sache und hat der Mieter die Möglichkeit, die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu einem Kaufpreis von 30 % unter dem ursprünglichen Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache zu erwerben, so trägt der Mieter während der gesamten Mietzeit sämtliche Kosten einer Mängelbeseitigung, es sei denn, wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen. Im Hinblick auf die Gewährleistung sind sich der Mieter und wir einig, dass der Vertrag wie ein Kaufvertrag gedacht und als solcher auch zu behandeln ist.
Ist der Vermieter zur Beseitigung eines Mangels verpflichtet, stellt ihm der Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und lässt der Vermieter diese durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag. Das Rücktrittsrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten vergeblichen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.
- 3.5 Wenn durch Verschulden des Vermieters das Gerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratungen d. Vermieters sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtverletzungen des Vermieters, insbesondere einer mangelhaften oder unzutreffenden Bedienungsanleitung und vom Vermieter zu erbringenden Wartung des Gerätes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Nr. 3.3. - 3.4 entsprechend.
- 3.6 Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter binnen 10 Kalendertage nach Verzugseintritt eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag, der sich gemäß § 6.3 (Stillliegezeit) berechnet. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grobem Verschulden des Inhabers oder leitender Angestellter des Vermieters. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.7 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als die Schadensersatzansprüche nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) beruhen oder diese Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Eine Haftung des Vermieters besteht darüber hinaus im Falle einer Exkulpation nach § 831 BGB nicht.

- 3.8 Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich begrenzt auf d. jeweils entstehenden vertragstypischen und zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhersehbaren Schaden. Der Höhe nach ist der Schadenersatzanspruch des Mieters ferner auf den dreifachen Mietzins beschränkt, der für den Zeitraum, in dem der Mieter den Mietgegenstand nicht nutzen konnte, entfällt.
- 3.9 Die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Arbeitszeit

- 4.1 Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden (siehe Vertrag Vorderseite) bei durchschnittlich bis zu 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
- 4.2 Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
- 4.3 Soweit die Mietsache über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit genutzt wird, gelten die über die normale Schichtzeit hinausgehenden Stunden als Überstunden. Diese sind vom Vermieter gesondert, entsprechend der aktuellen Preisliste des Vermieters zu vergüten.
- 4.4 Diese Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, o. erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl d. im Monat gemachten Überstunden (Ziff. 4.3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Die Annahme des Mietzinses durch den Vermieter berührt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe nicht.
- 4.5 Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Betriebszeit der Mietsache. Sofern die Mietsache über einen Betriebsstundenzähler verfügt, so ist die Angabe des Betriebsstundenzählers für die Bestimmung der Betriebszeit und damit der Arbeitszeit ausschlaggebend.

§ 5 Mietberechnung und Zahlung des Mietzinses

- 5.1 Es wird der auf der Vorderseite ausgewiesene Mietzins vereinbart. Dieser ist am ersten Kalendertag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Bei längerfristigem Einsatz über einen Monat hinaus, wird je Werktag (Montag bis Freitag) 1/20 des monatlichen Mietzinses berechnet. Bei kurzfristigem Einsatz wird die jeweilig vereinbarte Miete berechnet. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für den Verzugsbetrag 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank für den Verzugszeitraum in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Bei erkennbarer Mindestmietdauer von einem Monat ist die Miete im voraus zur Zahlung fällig.
- 5.3 Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses für einen Zeitraum von wenigstens 2 Wochen länger als 10 Tage in Verzug, oder ist ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest gegangen, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.
- 5.4 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Werklohnvergütungsansprüche) gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennen musste.

§ 6 Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Dem Mieter obliegt die volle Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Mietzeit. Kann der Mieter die Mietsache aus persönlichen Gründen, aus Gründen, die in seinem Betrieb bedingt sind, in Folge von Umständen, die nicht von ihm zu vertreten sind, wie z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, überörtliche Anordnungen, etc. nicht nutzen, so steht ihm weder ein Recht zur fristlosen Kündigung, noch ein Mietzinsminderungsrecht zu. Ist die Mietsache für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrages während der Mietzeit ganz oder teilweise nicht nutzbar und gibt der Mieter die Mietsache an den Vermieter zurück bzw. nimmt diese vom Vermieter nicht ab, so wird dem Mieter der vom Vermieter durch eine anderweitige Vermietung vereinnahmte Mietzins auf seine Mietzinszahlungsverpflichtung angerechnet. Dies gilt jedoch nur dann, soweit sämtliche Geräte, die im Eigentum des Vermieters stehen und die baugleich mit der Mietsache sind, vom Vermieter für die (Rest-) Mietzeit vom Vermieter vermietet sind.

§ 7 Nebenkosten

- 7.1 Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
- 7.2 Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem Gerät überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.
 - c) soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten nach den vorstehenden vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
 - d) soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängel oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.
 - e) Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Vermieter unverzüglich nach Eintritt des Mangels von dem Mangel in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters kein Mietzins berechnet.
- 8.2 Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, daß er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

- 8.3 Die durch vertragsgemäßen Mietgebrauch im Rahmen eines gewöhnlichen Mietvertrages ohne Kaufoption entstandenen Wertminderungen und die Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters. Wurde dem Mieter eine Kaufoption eingeräumt und nimmt er diese wahr, ist der Vermieter weder zum Ersatz einer Wertminderung noch zur Grundüberholung der Mietsache gegenüber dem Mieter verpflichtet.
- 8.4 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache exakt befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 8.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen. Diesbezügliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.
- 8.6 Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.
- 8.7 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte o. Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Untervermietung hat der Mieter dem Vermieter die Untervermietung durch Übermittlung einer Kopie des Personalausweises des Untermieters u. unter Vorlage einer schriftl. Übernahmebestätigung des Untermieters anzuzeigen.
- 8.8 Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und bei Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, vermerkt, bestehende Differenzen dem Mieter in Rechnung gestellt und sind von diesem gegenüber dem Vermieter auszugleichen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltspflicht

- 9.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, daß der Mieter seinen nach § 8 vorgesehenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die hierdurch anfallenden Kosten hat der Mieter zu bezahlen.
- 9.2 Der Umfang vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Vermieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Wird über den Mangel oder die Beschädigung ein Gutachten erstellt, so hat der Mieter dem Vermieter eine Abschrift des Gutachtens zu überlassen. Der Mieter hat dem Vermieter die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur durch Vorlage der Belege vorzulegen. Wird eine Versicherungszahlung unmittelbar an ihn ausbezahlt und sind die tatsächlichen Reparaturkosten geringer, so steht der Differenzbetrag dem Vermieter zu und ist sofort nach Feststellung der tatsächlichen Reparaturkosten und Auszahlung der Versicherungszahlung vom Mieter an den Vermieter zu bezahlen.
- 9.3 Werden die Instandsetzungsarbeiten im Sinne von Ziffer 9.1 durch den Vermieter ausgeführt, trägt der Mieter die Kosten.

§ 10 Beendigung der Mietzeit

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen und zu veranlassen.
- 10.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- u. vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters o. einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf d. vereinbarten Mietzeit.
- 10.3 War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Mietdauer und Beendigung der Mietzeit § 2.2 sinngemäß.
- 10.4 Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den neuen Mieter und Bestätigung der Übernahme der Mietsache durch den neuen Mieter gegenüber dem Vermieter.
- 10.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem mangelfreien und gesäuberten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Soweit umfangreiche Mietgegenstände, wie z. B. Kleinmaterial zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.
- 10.6 Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden, bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt oder vom Vermieter erneut vermietet wurde.

§ 11 Austauschklause

Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu jeder Zeit durch eine baugleiche und qualitätsmäßig entsprechende Mietsache zu ersetzen, d. h. die Mietsache beim Mieter abzuholen und diesem eine andere zu übergeben.

§ 12 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

- 12.1 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- 12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und d. Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.3 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (12.1) und (12.2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Dasselbe Kündigungsrecht gilt, wenn der Mietvertrag von Anfang an ohne Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Recht zur Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
- Wenn der Mieter mit der Zahlung von Mietzins für einen Zeitraum von mind. 2 Wochen mehr als 10 Tage im Zahlungsverzug ist.
 - Wenn eine gegen den Mieter vom Vermieter durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolglos verlaufen ist und eine Mietzinsrechnung des Vermieters mehr als 10 Tage zur Zahlung fällig ist und vom Vermieter nicht bezahlt wurde.
 - Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und hierdurch der Wert oder die Tauglichkeit der Mietsache erheblich beeinträchtigt werden kann oder der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät an einen anderen Ort als den gem. § 1.1 vereinbarten Ort verbringt.
 - In allen Fällen von Verstößen gegen § 8.1 und § 12.1 und 12.2.
 - Wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, d. h. er nach eigenen Angaben zur Zahlung des Mietzinses derzeit nicht in der Lage ist, er ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet hat oder ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichsverfahren nach der Insolvenzordnung eingeleitet hat.
- 13.3 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund mehr als 1 Woche nicht möglich ist und der Mieter den Vermieter nach spätestens 3 Tagen, nachdem ihm die Nutzung nicht möglich war, schriftlich angemahnt hat.

§ 14 Verlust der Mietgegenstände

- 14.1 Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach § 11.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in Geld zu leisten. Der Wertersatz richtet sich nach den Beschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung. Ist eine Einigung zwischen Mieter und Vermieter über den Geldersatz nicht zu erzielen, so ist ein Sachverständiger mit der Wertermittlung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.
- 14.2 Der Vermieter schließt auf Kosten des Mieters eine Kaskoversicherung ab, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl, Brand und andere Arten von Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes abdeckt. Auf den vom Mieter zu bezahlenden Wertersatz an den Vermieter ist der dem Vermieter von der Kaskoversicherung ausbezahlte Schadensersatz anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nur insoweit als eine Versicherungsleistung dem Vermieter gewährt wird.